Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 **Drucksache** 19/**6736**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6736 –

Frage Nummer 13
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Rechtmäßigkeit der derzeitigen und zuletzt durch die Bundesregierung nochmal verschärften Grenzkontrollen unter Berücksichtigung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.03.2025 (Az. 10 BV 24.700), wonach die Kontrollen rechtswidrig sind (Zitat aus der Begründung – Randnummer 32: „Die Anordnung von Binnengrenzkontrollen für den Zeitraum vom 12. Mai 2022 bis 11. November 2022 an der deutsch-österreichischen Grenze war nicht von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 SGK gedeckt. Sie wurde nicht mit einer neuen ernsthaften Bedrohung im Sinne dieser Vorschrift begründet, die grundsätzlich eine erneute Wiedereinführung der Kontrollen hätte rechtfertigen können.“) und unter Berücksichtigung der (indirekten) Beteiligung bayerischer Polizistinnen und Polizisten in Form der Bayerischen Grenzpolizei an den Kontrollen, welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesem Urteil und was bedeutet es für bayerische Polizistinnen und Polizisten, wenn sie von der Staatsregierung angewiesen werden, rechtswidrige Kontrollen zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.03.2025 (10 BV 24.700) thematisierten Anordnungen von Grenzkontrollen unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorgaben des Schengener Grenzkodex oblagen dem Bund. Ebenso handelte es sich bei der gerichtlich beanstandeten Identitätsfeststellung durch die Bundespolizei um eine auf Bundesrecht fußende Maßnahme. Das Gericht hat die konkrete Personenkontrolle im Rahmen der damals durchgeführten Grenzkontrollen als rechtswidrig befunden, über die allgemeine Zulässigkeit von Binnengrenzkontrollen war jedoch nicht zu entscheiden.

Wird die Bayerische Polizei als Organisationseinheit nach Art. 5 des Bayerischen Polizeiorganisationsgesetzes (POG) im Bereich des Grenzschutzes tätig und übernimmt Aufgaben der Bundespolizei, so richten sich ihre diesbezüglichen Befugnisse „nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht“. Dazu zählen zwar neben dem landesrechtlichen Gefahrenabwehrrecht auch Vorschriften des Bundesrechtes, wie z. B. des Aufenthaltsgesetzes oder des Passgesetzes. Die sich unmittelbar

aus dem Bundespolizeigesetz (BPolG) ergebenden Befugnisnormen der Bundespolizei werden durch die Landespolizei jedoch nicht angewandt.

Mithin hat die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer bundespolizeilichen Maßnahme keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Landespolizei.